

UNIVERSITÄT SALZBURG
Universitätsdirektion

Zahl: 60040/3-92

SALZBURG, 17. 3. 1992
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481
SACHBEARBEITER:
FI Schauer, Kl. 2004An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Platz 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	AB-GE/19 PC
Datum: 20. MRZ. 1992	
20. März 1992	
Verteilt	lab.

Dr. W. Schauer

Betr.: Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
Aussendung zur Begutachtung

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 20. Jänner 1992, GZ.: 68.242/7-I/B/5A/92 werden die eingelangten Stellungnahmen vorgelegt.

Beilagen
Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG
UniversitätsdirektionSALZBURG, 5. 3. 1992
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481
SACHBEARBEITER: Dr. Salchegger, Kl. 2051
Mag. Hubauer, Kl. 2052

Zl.: 60 040/3 - 92

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 WienBetr.: Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;
Stellungnahme

Zu dem vom 20. Jänner d.J., GZ 68.242/7-I/B/5A/92, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitend wird angeführt, daß keine Kosten mit der Novellierung verbunden sind; dies entspricht nicht der Tatsache, da aufgrund der weiteren universitären Autonomie wesentliche Agenden an die Universitäten transferiert werden. Dadurch erhöht sich der erforderliche Verwaltungsaufwand in den zentralen Dienststellen der Universitätsdirektion, der nur durch zusätzliches Personal (1/2 bis 1 Planstelle) abgedeckt werden kann.

Zu Ziffer 1:

In diesem Zusammenhang wäre eine Gesamt-Novellierung des § 6 Abs 5 lit b wünschenswert. In der Praxis erweist sich das Recht, die noch fehlenden Prüfungen nach Überschreitung der dreifachen Studiendauer abzulegen als zu großzügig, sodaß diese Bestimmung kein Regulativ gegen Langzeitstudierende darstellt. Darüber hinaus fallen nach d.o. Auffassung wissenschaftliche Arbeiten nicht unter dem Begriff "Prüfungen", sodaß es nach der bisherigen Regelung nicht möglich wäre, nach Überschreitung der dreifachen Studienzeit eine Diplomarbeit bzw. eine Dissertation zu vollenden.

Zu Ziffer 2:

a) § 6 Abs 5 lit e:

Der Zweck dieser Bestimmung wurde in den Erläuterungen hinreichend dargelegt, doch erscheint es höchst unklar, wer die nötige Kontrolle durchführen bzw. in welchen Abständen die Zulassung im Ausstellungsland kontrolliert werden soll.

b) § 6 Abs 5 lit f:

Das Erlöschen der Immatrikulation erscheint für jene Fälle problematisch, in denen ein Doppelstudium betrieben wird.

Sollte diese Bestimmung in der vorgesehenen Form in Kraft treten, wäre eine klarstellende Regelung über die Einrechenbarkeit bzw. Anerkennbarkeit bereits zurückgelegter Studien und Prüfungen notwendig.

Zu Ziffer 3:

Die Klarstellung im § 7 Abs 1 wird begrüßt, da entstandene Unklarheiten beseitigt werden.

Zu Ziffer 4:

Für den **ersten Satz** der lit b wird folgender Formulierungsvorschlag vorgeschlagen:

"... im Ausstellungsland des Zeugnisses gemäß lit a in Verbindung mit diesem **Nachweis** ..."

Zu Ziffer 5:

Die Regelung im zweiten Satz würde eine bedingte Zulassung von ausländischen Studierenden ermöglichen; dies erscheint vor allem hinsichtlich der Kontrollen in der Praxis problematisch. Darüber hinaus ist die Ungleichbehandlung von ausländischen Bewerbern für ein Diplomstudium gegenüber jenen für ein Doktoratstudium nicht gerechtfertigt.

Bei Doktoratsstudien, die vor Zulassung zu den Rigorosen die Ablegung von Teilprüfungen bzw. Dissertantenseminaren, Privatissima etc. vorsehen, erscheint es zwecklos, erst nach Absolvierung dieser Lehrveranstaltungen Deutschkenntnisse zu verlangen.

Zu Ziffer 7 und 8:

Wenn in der vorliegenden Novelle eine Begriffsanpassung vorgenommen werden soll, wird angeregt, daß im gesamten Gesetz der Begriff "Hochschule" durch den Begriff "Universität" ersetzt wird.

Zu Ziffer 10:

Dies ist sehr zu befürworten, sofern das Ausfüllen des Statistikformulars HSt1 auch tatsächlich entfällt.

Zu Ziffer 11:

Werden andere universitäre Einrichtungen (z.B. Dekanate, Institute, besondere Universitätseinrichtungen), die ebenso diese Daten benötigen würden, nicht miteinbezogen?

Zu Ziffer 12:

Der Studierende müßte im Antrag auch das gewünschte Prüfungssystem festlegen. Darüber hinaus könnten die anzuhörenden, zuständigen Organe genannt werden. Jedenfalls ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen! Das Verfahren ist insbesondere bei negativen Entscheidungen viel zu komplex.

Eine klare Abgrenzung zwischen Studium irregulare und gewählten Fächern gemäß § 3 Abs 2 BG über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen wäre wünschenswert.

Zu Ziffer 14:

Mit dem Wegfall dieser Regelung entfällt auch die einzige Möglichkeit, ausländischen Studierenden Ergänzungsprüfungen aufgrund der Universitätsberechtigungsverordnung aufzutragen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse allein nicht ausreichend ist. So ist es z.B. in Deutschland möglich, die Studienrichtung Musikwissenschaft ohne den Nachweis von Lateinkenntnissen zu absolvieren, während in Österreich für Inländer eine Ergänzungsprüfung aus Latein bis zum Beginn des 3. einrechenbaren Semesters nachzuweisen ist; die Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses kann dabei aber durchaus gegeben sein und auch die besondere Hochschulreife gemäß § 7 Abs 1 lit b wurde nachgewiesen. Da die allgemeine und die besondere Hochschulreife vorliegt, können keine Ergänzungsprüfungen nach dem AHStG verlangt werden. Die Bestimmung des § 7 Abs 2 ist für derartige Fälle nicht anwendbar, da in vielen besonderen Studienvorschriften Regelungen über Ergänzungsprüfungen fehlen.

Zu Ziffer 15:

Grundsätzlich wird die Möglichkeit einer Studienzeitverkürzung auch im 1. Studienabschnitt und im Doktoratsstudium begrüßt. Die Formulierung "zu den letzten Teilen von Diplom- und Abschlußprüfungen" ist aber zuwenig präzise, da nicht geklärt ist wieviele "Teile" noch ausständig sein dürfen; auch hier könnte der Vorsitzende der Studienkommission als zuständiges Organ normiert werden.

Zu Ziffer 16:

lit a:

Diese einführenden Lehrveranstaltungen müßten jedes Semester angeboten werden, um den Studierenden den gewünschten Überblick zu verschaffen. Das könnte aber u. a. Probleme mit Lehrauftragskontingenten geben.

lit c:

Die vorgeschlagene Regelung ist nach ho. Ansicht nicht geeignet, Prüfungen objektiver zu gestalten. Es ist nämlich anzunehmen, daß die Ausbildungsziele dementsprechend umfassend formuliert werden, was zu Konflikten zwischen der Studienkommission und den Lehrenden führen wird.

Die vorgeschlagene Regelung führt daher nur zu einer großen Mehrbelastung der Studienkommission, ohne daß die festgelegten Ziele erreicht werden.

Zu Ziffer 18:

Dieser Übertragung der Kompetenz auf die Universitäten wird im Sinne der Verstärkung der Autonomie begrüßt.

Zu Ziffer 19:

Die Formulierung in § 19 Abs 3 "Immatrikulation" ist nicht gesetzeskonform, da eine Aufnahme in den Verband der Universität durch Immatrikulation nur für ordentliche Studien möglich ist. Es müßte richtig heißen "Aufnahme". Unklar ist, ob diese Bestimmung § 8 der Universitäts-Studienevidenzverordnung gänzlich außer Kraft setzt, das heißt, daß alle Bewerber um Aufnahme für einen Hochschullehrgang (auch wenn er nur 14 Tage außerhalb der Semestertermine abgehalten wird) registriert werden müssen?

Zu Ziffer 21:

Der Begriff "Hochschule" erscheint zu weitläufig, da in diesem Falle auch Kunsthochschulen umfaßt sein könnten. Vorgeschlagen wird die Formulierung "Universität oder gleichzuhaltende Einrichtung".

Auch in diesem Fall könnte der Vorsitzende der Studienkommission in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Ziffer 27:

Die Formulierung des Absatz 4 hat zur Folge, daß ausländische Prüfungskandidaten eine Universitäts-Sprachprüfung nur für die deutsche Sprache und nicht für eine weitere Fremdsprache ablegen können. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht nicht den in der Erläuterung dargelegten Intentionen.

In Abs 5 wäre klarzustellen, wer den Nachweis der Sprachkenntnisse überprüft.

Zu Ziffer 28:

In diesem Zusammenhang müßte die Überschrift ergänzt werden, sodaß auch wissenschaftliche Arbeiten mitumfaßt sind. Die Neufassung dieser Bestimmung wird vor allem wegen der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sehr begrüßt.

Zu Ziffer 32:**Abs 1:**

Das Herstellen des Einvernehmens führt bei negativer Entscheidung zu einem hohen Verwaltungsaufwand.

a) Absatz 2 lit d:

Die Festlegung von Qualitätskriterien wäre wünschenswert, da ansonsten nicht klargestellt ist, wie die vergleichbare Qualität nachgewiesen werden kann. Diese Bestimmung ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

b) Die Absätze 3 und 4 müßten im Sinne einer besseren Systematik vertauscht werden. Die Vereinfachung in Abs 3 wird zwar begrüßt, ist jedoch im Hinblick auf den Rechtsschutz bedenklich.

c) Absatz 5 erster Satz:

Vorgeschlagen wird die Formulierung "... welcher inländische akademische Grad aufgrund der Nostrifizierung geführt werden **kann**."

d) Absatz 7:

Der Personenkreis der ordentlichen Hochschulprofessoren sollte im KHStG berücksichtigt werden. Hinsichtlich des Begriffes Hochschule siehe die Anmerkung zu Ziffer 7 und 8.

e) Absatz 8:

Diese Bestimmung erscheint problematisch, da sich während des Studiums des Bewerbers die maßgeblichen Studienvorschriften ändern können und so trotz bescheidmäßiger Feststellung der Nostrifizierbarkeit gemäß Abs 8 schließlich die Nostrifizierung doch verweigert werden könnte, da diese aufgrund der im Zeitpunkt des Ansuchens geltenden Studienvorschriften zu beurteilen ist. Da Abs. 10 nicht anzuwenden ist, wäre das Feststellungsverfahren gleichzeitig an mehreren Universitäten möglich. Es wird vorgeschlagen, Abs. 8 ersatzlos zu streichen.

Zu Ziffer 33:

Im Sinne einer Rechtsbereinigung wäre der § 43 Abs 1 zweiter Satz zu streichen, da die Prüfungskommission als solche keine behördlichen Kompetenzen hat.

Abs 3:

Es wäre sinnvoll, den Instanzensetzung im **autonomen** Bereich ausdrücklich festzulegen.

Zu Ziffer 34:

Grundsätzlich wird bemerkt, daß derartige Bestimmungen nicht in den materiellrechtlichen Teil des AHStG aufgenommen werden sollten, sondern in der Novelle einen eigenen Artikel II darstellen müßten.

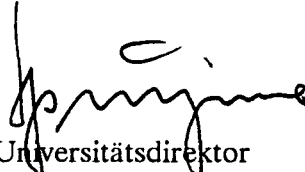
a) Absatz 13:

Diese Sonderregelung erscheint im Lichte der Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt.

b) Absatz 15:

Dieser Absatz sollte dahingehend abgeändert werden, daß nicht der Zeitpunkt der Beurteilung einer negativen Prüfung, sondern der Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens um Genehmigung einer weiteren Wiederholung, ausschlaggebend ist.

Generell wäre zu den Übergangsbestimmungen des § 45 AHStG festzuhalten, daß eine Regelung gegen Langzeitstudierende (oft noch nach alten Studienvorschriften) vorzusehen wäre. Darüber hinaus könnten einige Absätze des § 45, die inzwischen nicht mehr relevant sind, gestrichen werden.



Universitätsdirektor

17. März 1992

Stellungnahme zu einigen Punkten des Entwurfs der AHStG-Novelle 1992

1. Exmatrikulation (§6 Abs.5 lit.f)

Die in das AHStG neu aufzunehmende lit.f im §6 Abs.5 sieht beim Versäumnis der zeitgerechten Ablegung von Zusatzprüfungen die sofortige Exmatrikulation vor.

Dieser Vorschlag muß abgelehnt werden.

(a) Erstens ist die Bestimmung weder gerecht noch praktikabel. Ungerecht ist sie für all jene Studierende, die ein Doppelstudium betreiben, im Parallelstudium keine Zusatzprüfungen ablegen müssen und nun - durch die Exmatrikulation - auch von diesem Studium ausgeschlossen werden (!). Zweitens kann sich ein(e) Exmatrikulierte(r) sogleich wieder in ein Studium immatrikulieren, indem er/sie (noch) keine Zusatzprüfung ablegen muß. Dadurch wird die Effektivität der vorgeschlagenen Bestimmung völlig unterlaufen.

(b) Die vorgeschlagene Exmatrikulationsbestimmung würde die Theologiestudierenden Österreichs im besonders starkem Maße treffen. Von den ca. 180 an österreichischen Universitäten eingerichteten Studienrichtungen sind neben den Fächern Byzantinistik und Indogermanistik lediglich noch in den theologischen Studienrichtung **zwei** Zusatzprüfungen während des Studiums vorgeschrieben. Die Erfahrung zeigt, daß ein Drittel aller Theologiestudierenden die Zusatzprüfung aus Latein **und** Griechisch ablegen muß. Der in lit.f formulierte Vorschlag würde somit eine besondere Härte für die Theologiestudierenden Österreichs bedeuten.

Vorschlag:

Die Bestimmung über die Ablegung von Zusatzprüfungen soll aus dem AHStG herausgenommen und in den Studienordnungen verankert werden. Für Theologiestudierende wären die genannten Auflagen sinnvollerweise zum Beispiel als Bedingung für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung festzuschreiben.

2. Ausbildungsziele (§17 Abs.2 lit.c)

Im Vorblatt zum Entwurf der AHStG-Novelle wird bemängelt, daß die Prüfungsanforderungen nicht ausreichend definiert seien. In den »Erläuterungen« (S.12, zu Z.16) wird die zu geringe Objektivierbarkeit der Prüfungen erwähnt und festgestellt, der Inhalt in einem Fach sei weitgehend unbestimmt und dem einzelnen Prüfer überlassen.

Ferner ist in diesem Zusammenhang von der Prüferwillkür die Rede. Fazit: Der Inhalt der Prüfungen wird vom Gesetzgeber als ein erhebliches Problem gesehen.

Was wird nun in der Novelle als Problemlösung vorgeschlagen? Der novellierte Paragraph 17 Abs.2 lit.c gibt die Antwort:

»die Festlegung der Ausbildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern«.

Hier muß mit Nachdruck festgestellt werden, daß der Gesetzgeber für ein deutlich diagnostiziertes Problem ein völlig falsches Lösungsmittel vorschreibt. Die Festlegung von **Ausbildungszielen** in den Pflicht- und Wahlfächern kann keinen der genannten problematischen Sachverhalte auch nur annähernd verbessern. Dies ist so evident, daß sich weitere Erläuterungen erübrigen. Daß »die Studienkommissionen verpflichtet (werden)« (ebenda), Diese Zieldefinitionen in den Studienplänen festzulegen, bedeutet ferner mindestens zweierlei:

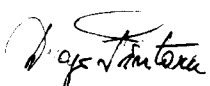
- (a) Auf die Studienkommissionen kommt im nächsten Semester viel Arbeit zu - für die Theologie sind ca. 40 Ausbildungszieldefinitionen zu konzipieren - eine Arbeit, die jedoch **nicht zweckführend** ist.
- (b) Eine Formulierung der Ausbildungsziele für einzelne Pflicht- und Wahlfächer im Studienplan hätte zur Folge, daß wegen der schnellen Entwicklung in einigen theologischen und philosophischen Disziplinen bzw. infolge von Neubesetzungen diese Zielbestimmungen sich ändern, und der Studienplan daher unnötig häufig novelliert werden müßte.

Vorschlag:

Um Prüfungen zu objektivieren, das heißt den Umfang der Prüfungsinhalte zu konkretisieren, würde es genügen, wenn das AHStG vorschriebe, daß **Prüfungsanforderungen im Dekanat** - für jede(n) zugänglich - **aufliegen müssen**. Die Beseitigung etwaiger Diskrepanzen bei der Umsetzung würde in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommissionen fallen.

3. Konkordat

Durch die Übertragung einer Reihe von Agenden in den autonomen Wirkungsbereich der Universität stellt sich die Frage, ob in bezug auf das Studium der Theologie auch weiterhin überall konkordatsrechtliche Konformität gegeben sein wird. Sonderkommissionen sollten das neue AHStG unter diesem Gesichtspunkt prüfen.


(Dr. Drago Pintaric)

Universität Salzburg • Rechtswissenschaftliche Fakultät • Institut für Römisches Recht,
Juristische Dogmengeschichte und Allgemeine Privatrechtsdogmatik •
o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Theo Mayer-Maly • Institutsvorstand

RECHTSW. DEKANAT
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

Eing.: - 2. MRZ. 1992

Zl.: 283/G/S

hm

Salzburg, am 24. 2. 1992

Stellungnahme zum Entwurf der AHStG-Novelle

Die nach Z. 26 in § 27 Abs. 3 AHStG vorgesehene Änderung ist abzulehnen. Der nach dem Entwurf einzufügende Satz "Wünschen, ... berücksichtigen." wäre durch einen Satz im Sinne des § 10 Abs. 1 RwStG 78 zu ersetzen: "Als Prüfer hat der Präses der Prüfungskommission in erster Linie ... zu bestimmen."

Begründung: Das Institut der freien Prüferwahl widerspricht nicht nur dem § 10 Abs. 1 und 2 RwStG 78, sondern hindert in der Praxis viele Studenten daran, sich ordentlich auf die Prüfung vorzubereiten. Der ordnungsgemäßen Erarbeitung des Prüfungsstoffes wird die Konzentration auf den vorgetragenen Teilbereich und das "Gesichtsbild" beim gewählten Prüfer vorgezogen. Die freie Prüferwahl bildet mit der immer noch überhöhten Zahl der Antrittsmöglichkeiten ein wesentliches Hindernis zur Erreichung von Europeaniveau.

Gesehen und dem
Bundesministerium für
Wissenschaftl. u. Forschung
1010 WIEN I.,

auf dem Dienstwege vorgelegt.

Salzburg, am 3. März 1992

DEKAN
HAGEN eh.

Theo Mayer-Maly

UNIVERSITÄT SALZBURG
Geisteswissenschaftliche Fakultät
zu Zl. 127/92

Salzburg, 11. März 1992



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes -
Übermittlung der Stellungnahme
Bezug: BMfWuF GZ. 68.242/7-I/B/5A/92 vom 20.1.1992

Das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
übermittelt in der Anlage die zu o.a. Betreff eingelangte Stellungnahme des
Instituts für Sprachwissenschaft.



D e k a n

Beilage erw.

UNIVERSITÄT SALZBURG
Geisteswissenschaftliche Fakultät
zu Zl. 127/92

Salzburg, 17. März 1992

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes -
Übermittlung der Stellungnahme - Nachreichung
Bezug: BMfWuF GZ. 68.242/7-I/B/5A/92 vom 20.1.1992

Stellungnahme zu Z 25, § 26 Abs. 9, letzter Satz

Alte Fassung: "Für die Approbation und die Benotung ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend."

Vorgeschlagene Neufassung: "Für die Approbation ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend."

Diese Änderung stellt eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Stand dar, da zwar die Frage der Approbation, nicht jedoch die Benotung durch die (drei) in diesem Fall vorliegenden Gutachten automatisch entschieden ist.

Weiterhin völlig ungeklärt bleibt jedoch, wie in diesem Fall die Benotung der Dissertation zu erfolgen hat. Dies sollte jedoch eindeutig durch das Gesetz geklärt werden, da es in dieser Frage schon bisher immer wieder zu Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten gekommen ist. Die einschlägigen Erlässe stehen nämlich nicht im Einklang miteinander, außerdem handelt es sich hier um einen (gesetzlich vorgesehenen) Sonderfall, für den auch die Benotung gesetzlich geregelt werden sollte, um jede Rechtsunsicherheit zu beseitigen.


D e k a n

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR SPRACHWISSENSCHAFT
MÜHLBACHERHOFWEG 6
A-5020 SALZBURG, AUSTRIA
TELEFON (0662) 8044/4250

An das
Bundesministerium f. Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n
zu Hd.Hr.Mag.F.Faulhammer

21. Februar 1992

Betr.: Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes,
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Faulhammer!

Im Prinzip begrüßen wir die Zielsetzungen dieser Novellierung. Da es aber unsere Aufgabe sein wird, dieses Gesetz anzuwenden, wollen wir auf einige Probleme der Umsetzbarkeit hinweisen.

Vor allem die Ziffer 16 (Novellierung des § 17) wirft eine Reihe von Fragen auf.

Zu a)

Die Idee einer Studieneingangsphase halten wir für gut. Unser Problem: Man müßte, um Ihren Erläuterungen S.11 unten zu entsprechen, jedes Semester 10% der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnitts für die gleichen einführenden Lehrveranstaltungen aufwenden, damit wären 20% des Stundenkontingents des Instituts bereits für das "erste Semester" verbraucht. Da es laut Ihren Erläuterungen S.12 oben zu keiner Stundenausweitung aufgrund dieser Eingangsphase kommen darf, werden wir Probleme mit den Lehraufträgen bekommen.

Unser Vorschlag: Abänderung der Erläuterungen in diesem Punkt dahingehend, daß diese Einführungsphase jeweils im Wintersemester zu erfolgen hat, da erfahrungsgemäß im Wintersemester die meisten Studienanfänger zu verzeichnen sind.

Probleme haben wir auch mit den Erläuterungen auf S.12, Abs. 2. Wir dringen darauf, daß diese Erläuterungen in dem Sinn

spezifiziert werden, den Sie, Mag. Faulhammer, im Telefonat vom 20.2.1992 mit Dr. Krisch von unserem Institut dieser Stelle gegeben haben. In den Erläuterungen heißt es, "daß die Eingangsphase mit keiner Prüfung abgeschlossen wird, mit der Konsequenzen für das weitere Studium verbunden sein könnten". Dies ist laut dem Telefonat so zu verstehen, daß es keine "knock-out-Prüfung" geben soll und nicht so, daß über die Lehrveranstaltungen in der Eingangsphase keine Prüfungen abgelegt werden können, die später anerkannt werden können bzw. deren Nichtbestehen die üblichen Konsequenzen für das Studium haben.

Zu c)

Auch die Grundidee von lit.c ist unseres Erachtens gut. Probleme sehen wir auch hier wieder bei der Umsetzbarkeit. Es wird in den Erläuterungen S.12 unten u.a. gesagt: "Um dem Vorwurf der Prüferwillkür zu begegnen, werden die Studienkommissionen verpflichtet, in den Studienplänen die Ausbildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern zu definieren." Für völlig unmöglich, weil nicht administrierbar, halten wir die Forderung, die Ausbildungsziele in den Wahlfächern zu definieren. Wahlfächer sind der notwendige Freiraum für unser Studium. Es werden zum Teil immer wieder neue Teilbereiche und Themen angeboten. Außerdem hat der Student bei Wahlfächern das Recht, diese auch an anderen Instituten zu wählen, was eine Festlegung in einem Studienplan der Studienrichtung "Sprachwissenschaft" ausschließt. Die durch lit.c) bekämpfte Prüferwillkür spielt bei den Wahlfächern sicherlich keine Rolle, da sich der Student in diesem Bereich ja noch viel mehr als bei den Pflichtfächern die Lehrveranstaltungsleiter bzw. Prüfer aussuchen kann.

Wir dringen daher darauf, die Wahlfächer sowohl aus dem Gesetzestext als auch aus den Erläuterungen herauszunehmen.

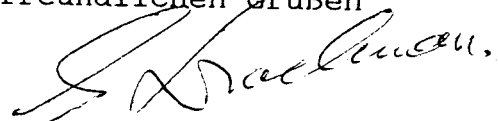
Was die Pflichtfächer anlangt, besteht auch in diesem Fall in unserem Fach kein großes Regelungsbedürfnis. Die Wissenschaft ändert sich in einigen Teilbereichen des Fachs im Moment rasant, bzw. es gibt eine Vielzahl konkurrierender Theorien und Methoden, und man müßte fast jedes Jahr den Studienplan ändern,

wenn die Ziele zu explizit formuliert sind. Es gibt ja außerdem durch unabhängige Gesetze gesicherte Lehr-, Lern-, und Methodenfreiheit!

Wir dringen daher darauf, die Erläuterungen so abzufassen, daß es den Studienkommissionen möglich ist, sehr allgemeine Ausbildungsziele für die Pflichtfächer zu formulieren.

In der Hoffnung, daß unsere Verbesserungswünsche in die Novellierung eingearbeitet werden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



(O.Univ.Prof.Dr.Gaberell Drachman)

UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
D e k a n a t

3. März 1992
Hellbrunnerstraße 34,
A-5020 Salzburg.
Tel: 0662/8044-5000
Telefax: 0662/8044-5010
Sachb.: Ch. Langhammer

Zl.: ad 246/92

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Stellungnahme zur Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes

Bezug: BMWF GZ 68.242/7-I/B/5A/92 vom 20.1.1992

In der Anlage übermittelt das Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät die Stellungnahme der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zur Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



O.Univ.Prof.Dr. Helmut RIEDL
D e k a n

Anlage:
Stellungnahme

Betrifft: Stellungnahme zur Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes , BMWF GZ 68.242/7-I/B/5A/92

Diese Stellungnahme wurde in einer Sitzung der Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, an der auch einige Präsides von Prüfungskommissionen teilnahmen , erarbeitet und dort einstimmig verabschiedet.

Zu Z 16 (und sinngemäß zu Z 23 und Z 34 Abs.17 und 18):

Die vorgeschlagene Regelung wird **abgelehnt**. Eine starre Quotenregelung für einführende Lehrveranstaltungen scheint nicht zielführend. Es ist sicher notwendig, über Ausbildungsziele eine rege Diskussion offenzuhalten, doch eine legistische Festlegung in den Studienplänen birgt die Gefahr einer Erstarrung mit sich, soweit man sich nicht auf allgemeine Formeln beschränkt. Insgesamt ist die vorgeschlagene Novellierung ein **Schritt zur weiteren Verschulung** der Universitäten, ein Trend, von dem man erwartet hätte, daß er schon überwunden sei.

Zu Z 28:

Die zulässige Zahl der Wiederholungen von Prüfungen scheint nicht das eigentliche Problem darzustellen. Hilfreich für Studierende und Prüfer könnte folgende Regelung sein:

Jedenfalls bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist auf Antrag des Studierenden ein(bzw. im Falle einer kommissionellen Prüfung :sind) Prüfer einzusetzen, der (die) bei den vorangegangenen als ungenügend beurteilten Prüfungsleistungen nicht mitgewirkt hatte(n).

UNIVERSITÄT SALZBURG

Studienrichtungsvertretung Theologie

Stellungnahme zum Entwurf der AHStG-Novelle 1992

nach Z.19 als Z.19a:

§21 Abs. 1 1. Satz lautet: "**Außerordentliche Studien**, ordentliche Studien einer anderen Studienrichtung, ... gleichwertig sind."

Begründung: Bis zur Klärung der Studienberechtigung ausländischer Hörer können diese nur als außerordentliche Hörer aufgenommen werden; diese Klärung nimmt fallweise mehrere Monate in Anspruch. Insbesondere in diesen Fällen wäre es unbillig, Studienverzögerungen wegen der Nichteinrechenbarkeit von Semestern in Kauf nehmen zu müssen, wenn mit der Möglichkeit der Studienverkürzung das Auslangen nicht gefunden werden kann.

zu Z.23:

"Als Maßstab für die Feststellung sind insbesondere die in den Studienplänen festgelegten Ausbildungsziele **im Rahmen der in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte** heranzuziehen."

Begründung: Es handelt sich hier um eine Klarstellung, die sinngemäß aus §22 und §23 (4) ableitbar ist, in der Praxis aber oft zu Problemen geführt hat. Der Prüfungsstoff wird häufig von Prüfern, unabhängig von dem in Lehrveranstaltungen behandelten und unter Umgehung der in den Studienplänen festgelegten Stundenzahlen, durch "Pflichtlektüre" unverhältnismäßig erweitert. Die vorgeschlagene Klarstellung erleichtert es den zuständigen Gremien, auf eine Einhaltung der Studienpläne zu dringen.

zu Z.26:

Der erste Satz hat zu lauten: "Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des §19 Abs. 2 **im erforderlichen Ausmaß**, jedenfalls aber am Anfang und Ende jedes Semesters abzuhalten."

Begründung: Eine restriktive Auslegung der bisherigen Regelung führt oft zu Studienverzögerungen, da zu wenige Prüfungstermine (und diese naturgemäß mit beschränkter Kandidatenzahl) angeboten werden.

anzufügen ist der Satz: "**Dauert die Verhinderung voraussichtlich mehr als eine Woche, ist jedenfalls ein anderer Prüfer mit der Durchführung der Prüfung zu beauftragen.**"

Begründung: Kurzfristige Absagen von Prüfungen - etwa wegen Erkrankung des Prüfers - bringen für die Studenten oft beträchtliche Härten und Verzögerungen im Studium. Es ist daher im Sinne der Novelle, hier eine klare Vorsorge für die Abhaltung der Prüfungen zu treffen.

zu Z.34:

Dem Abs. 14 ist anzufügen "anzuwenden, wenn nicht der Antragsteller die Abtretung an den **Rektor der zuständigen Universität beantragt.**"

Begründung: Die oft schleppende Behandlung dieser Anträge im BMWF kann es im Interesse der Antragsteller (und im Sinne des Gesetzes) geboten scheinen lassen, auch bereits eingebrachte Anträge nach den neuen Verfahrensbestimmungen behandeln zu lassen.